



Der Mattstetter

Informationsblatt der Gemeinde Mattstetten
Ausgabe 2 Juni 2026



Inhalt

Gemeinderat	2 - 6
Schule	7
Mitteilungen aus der Gemeindeverwaltung	8 - 11
Vereine / Privatpersonen	12 - 15
Veranstaltungskalender	16

Gemeinderat

Gemeindeversammlung

Beschlüsse vom 21.05.2026

Die ordentliche Gemeindeversammlung fand am 21. Mai 2026 im Hortraum statt.

Stimmberechtigte: 447 Personen

Anwesend: 26 Personen

Jahresrechnung 2025

Die Jahresrechnung wurde genehmigt

15. Mattstetter Bewegungstage

Die 15. Mattstetter Bewegungstage finden vom 17.-22. August 2026 statt.



Das Angebot wird wie gewohnt abwechslungsreich zusammengestellt und für Klein und Gross etwas zum Mitmachen bereitgehalten. Selbstverständlich wird nach den Angeboten wieder unser beliebter Verpflegungstisch zum Verweilen und Plaudern aufgestellt. Für das Abschluss-Brätlen dürfen wir bei den Platzgern zu Gast sein.

Weitere Infos zu den Angeboten folgen rechtzeitig per Flugblatt in jeden Haushalt.

Bitte vergessen Sie am Montag, 17. August, den Eröffnungspéro nicht, damit wir zusammen auf eine bewegte Woche anstossen können.

Schön, wenn Sie sich diese Woche bereits jetzt im Kalender eintragen und mit dabei sind: Mitmache fägt!

OK Mattstetter Bewegungstage

Iris Guggisberg, Raffaella Kaltenrieder, Sophia Wenger, Annemarie und Daniel Stöckli

Verkehrssicherheit

Gemäss Absprache mit der Signal AG wird die Tempo 30 Zone bei der Scheuergasse ab 13. Juli 2026 ausgeführt.

Bundesfeier 2026

Die Mitglieder des Platzgervereins Mattstetten organisieren die Bundesfeier 2026 und laden Sie herzlich zur Teilnahme ein am

Samstag, 1. August 2026.

Die Festwirtschaft ist ab 17.00 Uhr geöffnet. Das Fest wird bei der Mehrzweckhalle Mattstetten abgehalten. Das Dorf wird mit der Dorfbeflaggung geschmückt. Details können dem Flugblatt entnommen werden, welches zu gegebener Zeit in alle Haushalte verteilt wird. Bei dieser Gelegenheit bittet der Gemeinderat, auf das Abfeuern von Feuerwerk vor dem 31. Juli 2026 zu verzichten. Viele Bewohnerinnen und Bewohner fühlen sich durch den Lärm gestört. Wir bitten Sie grundsätzlich, mit dem Feuerwerk Zurückhaltung zu üben und auch die Tiere nicht unnötig zu verängstigen.



ZUPLA (Zuweisungsplanung)

Die Zuweisungsplanung für die Schutzräume wird seit dem 01.01.2025 durch das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) getätigt. Die aktuelle Liste wird einmal im Jahr gerechnet und der Gemeinde zur Verfügung gestellt. In Mattstetten haben wir eine Schutzraumbilanz von 111% im Jahr 2026. Diese Angaben können auch auf der Homepage des BSM nachgeschaut werden.

Information zur Periodischen Schutzraumkontrolle

Wie an der Gemeindeversammlung erwähnt, wird ab August 2026 bis Mitte 2027 die Periodische Schutzraumkontrolle der privaten- und öffentlichen Schutzräume stattfinden. Dies wird durch den Kanton in Koordination mit der zuständigen Firma getätigt. Die PSK wird alle 10 Jahre getätigt und dient zur Beurteilung der Schutzräume und dessen Tauglichkeit. Die Eigentümer der Schutzbauten werden durch den Kanton in einem Schreiben über den Zeitpunkt der Kontrolle informiert.

Neues Schulwäldli im Äspli. ZSO Ämme BE schafft bleibenden Mehrwert

Das beliebte, aber in die Jahre gekommene Schulwäldli im Äspli ist umfassend erneuert worden. Was vor einiger Zeit als Antrag unserer Gemeinde an die Zivilschutzorganisation Ämme BE begann, wurde innerhalb weniger Tage zu einem rundum gelungenen Gemeinschaftsprojekt.

Vom 28. April bis 1. Mai 2026 waren rund zehn Personen im Einsatz, um das Waldstück von Grund auf aufzuwerten. Das Ergebnis kann sich sehen lassen: Mitten im Wald steht heute ein neues Waldsofa mit Fallschutz, das zum Sitzen, Spielen und Verweilen einlädt. Ergänzt wird die Anlage durch zwei Feuerstellen für Erwachsene sowie eine eigens für Kinder gestaltete Feuerstelle, ideal für Schulanlässe, Familienausflüge und gemütliche Stunden im Freien. Verschiedene weitere Sitzmöglichkeiten runden das Angebot ab.

Auch das Wäldli selbst wurde sorgfältig aufgewertet: Das Unterholz wurde gelichtet und der gesamte Bereich zugänglich gemacht, sodass das Schulwäldli wieder einladend, übersichtlich und sicher begehbar ist. Damit entsteht für unser Dorf, die Schule und insbesondere für die Jugend ein echter Mehrwert, ein Ort für Begegnung, Naturerlebnis und gemeinsames Lernen unter freiem Himmel.

Ein solches Projekt lebt vom Engagement vieler. Die Gemeinde dankt der ZSO Ämme BE und allen Beteiligten für den grossartigen Einsatz ganz herzlich. Ein besonderer Dank gilt zudem unserem Schulhausabwart Marc Schwarz, der das Projekt tatkräftig unterstützt und begleitet hat, sowie den Burgern (Familie Rufer), welche uns das dafür notwendige Holz gratis zur Verfügung gestellt hat.

Damit alle Mattstetter möglichst lange Freude an der neuen Anlage haben, bitten wir alle Nutzerinnen und Nutzer, Sorge zum Schulwäldli zu tragen. So bleibt dieser besondere Ort noch viele Jahre ein lebendiger Treffpunkt für Jung und Alt, ein Stück Mattstetten zum Geniessen.



Papiersammlung

Am 19. August 2026 wird die Papiersammlung durchgeführt.

Die Schülerinnen und Schüler sowie die freiwillig Helfenden sammeln das Papier ein.



Zurückschneiden von Bäumen, Grünhecken, Sträuchern und landwirtschaftlichen Kulturen entlang von Kantonsstrassen, Gemeindestrassen und öffentlichen Strassen privater Eigentümer



Die StrassenanstösserInnen werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende Hinweise auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten: Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden, insbesondere Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreiben das Strassengesetz vom 04. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Art. 80 Abs. 3 und Art. 83, sowie die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), Art. 56 und 57, unter anderem vor:

- Hecken und Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 0.50 m Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Trottoirs, Geh- und Radwegen müssen mindestens eine Höhe von 2.50 m und ein seitlicher Abstand von 50 cm freigehalten werden.
- Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.

- Nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune müssen einen Abstand von 2 m vom Fahrbahnrand bzw. 0.50 m von der Gehweg Hinterkante einhalten.
- Bei gefährlichen Strassenstellen längs öffentlicher Strassen, insbesondere bei Kurven, Einmündungen und Kreuzungen dürfen höher wachsende Bepflanzungen aller Art inkl. Geäste, welche die Verkehrsübersicht beeinträchtigen, die Höhe von 0.60 m nicht übersteigen.



- Für nicht hochstämmige Bäume sowie für Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Danach müssen solche Pflanzen bis zu einer Höhe von 1.20 m einen Strassenabstand von 0.50 m ab Fahrbahnrand einhalten. Höhere Pflanzen, Einfriedungen und Zäune müssen um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden.
- Die Hydrantenanlagen müssen jederzeit gut zugänglich sein.
- An unübersichtlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z.B. Mais) in einem genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn anzupflanzen, damit sie nicht zurückgeschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen.



Rückblick Infoanlass Eigenstrom

Am 3. März 2026 fand in der Mehrzweckanlage in Mattstetten der Infoanlass zum Thema Eigenstrom statt. Rund 80 interessierte Besucherinnen und Besucher aus den Gemeinden Bärswil, Mattstetten, Moosseedorf und Urtenen-Schönbühl erhielten Informationen zur neuen Einspeisevergütung, zur Planung von eigenen PV-Projekten, zu Batteriespeichern und zur Elektromobilität. Vier Spezialisten für Stromversorgung und Energietechnik teilten ihr umfangreiches Wissen mit den Anwesenden und beantworteten zahlreiche, zum Teil auch kritische Fragen. Es wurde verständlich aufgezeigt, wie herausfordernd es ist, die verschiedenen gesetzlichen Vorgaben, die unterschiedlichen Interessen und das technisch Machbare unter einen Hut zu bringen.



Romeo Menduni (Helion), Daniel Galli (Elektra), Roger Glauser (Gunep), Markus Streit (Gerber); von links

Die Firmen Genossenschaft Elektra Jegenstorf; Gerber Elektro und Energietechnik AG, Muri; Gunep AG, Jegenstorf und Helion Energy AG, Zuchwil; haben im Anschluss an die Präsentationen ein grosszügiges Apéro spendiert. Die Verpflegungsgelegenheit wurde von den Anwesenden genutzt, um den Referenten weitere Fragen zu stellen und sich untereinander auszutauschen. Gerne stehen die Referenten für eine ähnliche Veranstaltung zur Verfügung. Anfragen hierzu können an die Gemeinde Mattstetten gerichtet werden.

Wir danken allen Beteiligten für das Ermöglichen dieses gelungenen, informativen Abends:

Gemeinde Bärswil; Gemeinde Mattstetten und Gruppe Ökologie; Gemeinde Moosseedorf und Kommission Umwelt, Natur und Energie; Gemeinde Urtenen-Schönbühl und Planungs- und Umweltschutz Kommission.



Hohe Geburtstage (80. & 85. & 90. und höher) – wir gratulieren

zum 93. Geburtstag
am 11.09.1933
Aeberhard-Hanselmann Gerda
Scheuergasse 9

zum 90. Geburtstag
am 01.09.1936
Aeberhard-Hanselmann Emil
Scheuergasse 9

zum 85. Geburtstag
am 20.09.1941
Haueter-Gerber Christian
Jegenstorfstrasse 27

zum 80. Geburtstag
am 15.07.1946
Hirsbrunner-Wyss Peter
Scheuergasse 7

Liebe Jubilarinnen & liebe Jubilare,
Wir wünschen Ihnen einen schönen Geburtstag,
verbunden mit viel Freude und schönen Erlebnissen
im neuen Lebensjahr.



Schule



Freitag, 26. Juni 26
Mehrzweckgebäude Mattstetten

Herzliche Einladung zum diesjährigen Schulschlussfest und zur offiziellen Einweihung des neuen Pavillons

ab 13.30 Uhr
Spiel und Spass
für klein und gross
Darbietungen und Konzerte
Foodstände
Tombola

19.30 Uhr
Offizielle
Einweihung des
neuen Pavillons

Vor Ort wird es keine Parkmöglichkeiten geben.
Auf Ihr Erscheinen freuen sich Schule, Gemeinderat und Vereine!

Mitteilungen aus der Gemeindeverwaltung

Öffnungszeiten

Montag	08.30 - 11.30	14.00 - 18.00
Dienstag	08.30 - 11.30	14.00 - 17.00
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	08.30 - 11.30	geschlossen
Freitag	geschlossen	

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung während den Sommerferien vom

03. Juli 2026 – 10. August 2026

Montag	08.30 - 11.30	14.00 - 18.00
Dienstag	08.30 - 11.30	geschlossen
Donnerstag	geschlossen	



Ab 11. August 2026 wie bisher

Montag	08.30 - 11.30	14.00 - 18.00
Dienstag	08.30 - 11.30	14.00 - 17.00
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	08.30 - 11.30	geschlossen
Freitag	geschlossen	

Wenn es Ihnen nicht möglich ist, während den Öffnungszeiten die Verwaltung zu besuchen, sind wir gerne bereit, bei telefonischer Voranmeldung (031 859 19 41) einen passenden Termin zu vereinbaren.

Bewegungsstatistik

Bevölkerung am 31.01.2026	591
Zuzüge	5
Wegzüge	10
Geburten	1
Todesfälle	1
Bevölkerung am 31.05.2026	586

Fäger

Die Gemeinde Mattstetten ist neu Partnergemeinde des Fägers. Wir wünschen den Schülerinnen und Schülern viel Spass bei den verschiedenen Aktivitäten.



AHV

Flexibles AHV-Referenzalter ermöglicht vorzeitige Pensionierung

Welches Referenzalter gilt aktuell?

Männer erreichen ihr Referenzalter mit 65 Jahren. 2026 werden somit die Männer des Jahrgangs 1961 rentenberechtigt. Das Referenzalter beginnt für Frauen im Jahr 2026 mit 64 Jahren und 6 Monaten. 2026 werden folglich die Frauen des Jahrgangs 1962 rentenberechtigt.

Kann die Rente auch vor oder nach dem Referenzalter bezogen werden?

Dank der Flexibilisierung des Referenzalters können Männer und Frauen den Bezug der Altersrente

- um ein oder zwei Jahre vorziehen (Vorbezug für einzelne Monate seit 2024 möglich)

oder

- um mindestens ein bis höchstens fünf Jahre aufschieben

Wer seine Altersrente vorbezieht, erhält für die gesamte Dauer des Rentenbezugs eine gekürzte Rente. Wer den Beginn des Rentenbezugs aufschiebt, erhält demgegenüber für die gesamte Dauer eine erhöhte Rente. Kürzung bzw. Zuschlag werden zusammen mit der Rente periodisch der Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Jeder Ehepartner hat, unabhängig vom anderen die Möglichkeit, seine Rente vorzubeziehen oder aufzuschieben (z.B. bezieht die Ehefrau ihre Rente vor, der Ehemann schiebt sie auf).

Was ist beim Rentenvorbezug zu beachten?

Der Rentenvorbezug muss mit amtlichem Anmeldeformular zum Voraus geltend gemacht werden. Dies spätestens drei Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn. Andernfalls ist der Rentenvorbezug bzw. Rentenbezug erst ab dem nächstfolgenden Monat möglich. Rückwirkend kann kein Vorbezug geltend gemacht werden.

Wer die Rente vorbezieht, untersteht weiterhin der AHV/IV/EO-Beitragspflicht. Während des Vorbezugs bezahlte Beiträge werden für die Rentenfestsetzung im Referenzalter berücksichtigt. Der für erwerbstätige AHV-Rentner/innen

anwendbare Freibetrag, auf dem keine Beiträge zu entrichten sind, gilt nicht während des Rentenvorbezugs. Weil der Rentenvorbezug auch für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen möglich sein soll, können unter bestimmten Voraussetzungen während des Vorbezugs auch Ergänzungsleistungen gewährt werden.

Wichtig: Während der Dauer des Rentenvorbezuges werden keine Kinderrenten ausgerichtet.

Was ist beim Rentenaufschub zu beachten?

Wer kurz vor dem Rentenalter steht, kann mit amtlichem Formular den Rentenbezug um mindestens ein, höchstens fünf Jahre aufschieben. Damit erhöht sich der Rentenanspruch um den Erhöhungsbetrag. Die Rente kann während des Aufschubs – wiederum mit amtlichem Formular – jederzeit, bzw. frühestens nach einem Jahr abgerufen werden; man muss sich somit nicht im Voraus auf eine bestimmte Aufschubsdauer festlegen.

Der Erhöhungsbetrag, ein fixer Frankenbetrag in Prozenten des Durchschnitts der aufgeschobenen Rente, entspricht dem versicherungstechnischen Gegenwart der während des Aufschubs nicht bezogenen Rente: Je länger der Aufschub, desto höher der Zuschlag.

Auskünfte

www.akbern.ch oder www.ahv-iv.ch oder bei den AHV-Zweigstellen, die kostenlos Formulare und Merkblätter abgeben, aus denen unter anderem auch die Zuschlagsätze bei Rentenaufschub bzw. die Kürzungssätze bei Rentenvorbezug ersichtlich sind.

Weitere Informationen erhalten Sie bei folgenden Anlaufstellen:

Informationen, Formulare, Merkblätter

www.ahv-iv.ch / www.akbern.ch

Ausgleichskasse des Kantons Bern
AHV-Zweigstelle Moosseedorf-Bäriswil-Mattstetten

Tel. 031 850 13 12

Betreuungsgutschriften der AHV/IV jetzt geltend machen!

Was sind Betreuungsgutschriften?

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, dass bei der Rentenberechnung auch Betreuungsgutschriften angerechnet werden können. Diese Gutschriften sind Zuschläge zum rentenbildenden Erwerbseinkommen. Sie sollen Ihnen ermöglichen, eine höhere Rente zu erreichen, wenn Sie pflegebedürftige Verwandte betreuen. Betreuungsgutschriften sind keine direkten Geldleistungen.

Betreuungsgutschriften können Ihnen frühestens ab dem Kalenderjahr nach dem 17. Geburtstag bis längstens zum 31. Dezember des Kalenderjahres, welches dem Erreichen des Referenzalters vorangeht, angerechnet werden.

Wann entsteht ein Anspruch auf Betreuungsgutschriften?

Wenn Sie pflegebedürftige Verwandte betreuen, die leicht erreichbar sind, haben Sie Anspruch auf Betreuungsgutschriften. Als verwandte gelten:

- Ehegattin / Ehegatte
- Kinder
- Eltern
- Geschwister
- Grosseltern
- Urgrosseltern
- Enkel
- Schwiegereltern
- Stiefkinder
- Lebenspartner/-in, der oder die mit der versicherten Person seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen im gleichen Haushalt lebt

Die Verwandten müssen pflegebedürftig sein. Dies ist dann der Fall, wenn sie von der AHV, der IV, der Unfall- oder der Militärversicherung eine Hilflosenentschädigung beziehen. Der Hilflosenentschädigung gleichgestellt ist die Hilflosenentschädigung an pflegebedürftige Minderjährige.

Sie haben Anspruch auf Betreuungsgutschriften, wenn Sie und die pflegebedürftige Person sich überwiegend, d. h. während mindestens 180 Tagen im Jahr, in derselben, leicht erreichbaren Wohnsituation befinden. Sie erfüllen diese Voraussetzung, wenn Sie nicht mehr als 30 Kilometer entfernt vom Wohnort der pflegebedürftigen Person wohnen oder nicht länger als eine Stunde benötigen, um bei der pflegebedürftigen Person zu sein. Bei Lebenspartnern muss die versicherte Person seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen im gleichen Haushalt leben.

Was geschieht, wenn sich mehrere Personen um einen pflegebedürftigen Angehörigen kümmern?

Pro pflegebedürftige Person kann nur einmal eine Betreuungsgutschrift pro Jahr gewährt werden. Beteiligen sich zwei oder mehr Personen an der Betreuung, müssen sie die Betreuungsgutschrift gleichzeitig geltend machen. Die Betreuungsgutschrift wird dann unter allen Anspruchsberechtigten aufgeteilt.

Wo wird die Betreuungsgutschrift angerechnet?

Die Jahre, für die Ihnen eine Betreuungsgutschrift angerechnet werden kann, werden im Individuellen Konto eingetragen. Der genaue Betrag wird erst zum Zeitpunkt der Rentenberechnung festgesetzt.

Wie hoch ist die Betreuungsgutschrift?

Die Betreuungsgutschrift entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente zum Zeitpunkt des Rentenanspruchs. Die Summe der Betreuungsgutschriften wird durch die Beitragsdauer geteilt und dann zum durchschnittlichen Erwerbseinkommen dazugezählt. Pro Kalenderjahr darf höchstens eine ganze Gutschrift angerechnet werden. Die Betreuungsgutschrift ist nur bis zum Erreichen der Maximalrente rentenwirksam.

Wie wird die Betreuungsgutschrift geltend gemacht?

Der Anspruch auf eine Betreuungsgutschrift muss jährlich für das vergangene Jahr von der betreuenden Person direkt bei der kantonalen Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons der pflegebedürftigen Person geltend gemacht werden. Die jährliche Anmeldung ist deshalb wichtig, weil es nicht möglich ist, erst bei Erreichen des Referenzalters zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Betreuungsgutschrift erfüllt waren.

Weitere Informationen erhalten Sie bei folgenden Anlaufstellen:

Auskünfte

www.akbern.ch oder ahv-iv.ch und bei den AHV-Zweigstellen.

Weitere Informationen finden Sie hier:

Informationen, Formulare, Merkblätter

www.ahv-iv.ch / www.akbern.ch

Ausgleichskasse des Kantons Bern
AHV-Zweigstelle Moosseedorf-Bäriswil-Mattstetten

Tel. 031 850 13 12

Erziehungsgutschriften AHV

Die heutigen Bestimmungen des AHV-Gesetzes sehen vor, dass bei der Rentenberechnung allfällige Erziehungsgutschriften angerechnet werden können. Diese Gutschriften sind keine Geldzahlungen, sondern fiktive Einkommen, die erst bei der späteren Rentenberechnung berücksichtigt werden. Personen, die Kinder unter 16 Jahren betreuen, erhalten so die Möglichkeit, eine höhere Rente zu erzielen.

Verheiratete Eltern

Wem werden die Erziehungsgutschriften angerechnet?

Bei Ehepaaren werden die Erziehungsgutschriften während der Kalenderjahre der Ehe (zwingend) hälftig geteilt, sofern beide Ehegatten in der Schweiz versichert sind. Ist nur einer der Ehegatten versichert, wird diesem die ganze Erziehungsgutschrift angerechnet. Unerheblich ist bei verheirateten Eltern, ob es sich um eigene oder um Stiefkinder handelt.

Geteilt werden die Erziehungsgutschriften ab dem Folgejahr der Eheschliessung, frühestens jedoch ab dem 21. Altersjahr.

Geschiedene oder nicht miteinander verheiratete Eltern

Wem werden die Erziehungsgutschriften angerechnet?

Bei behördlichem Entscheid über die gemeinsame elterliche Sorge

Das Gericht oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB befinden bei jedem Entscheid über die gemeinsame elterliche Sorge, die Zuteilung der Obhut oder die Betreuungsanteile von Amtes wegen gleichzeitig auch über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften. Dabei haben sie, gestützt auf die Betreuungsleistung für die gemeinsamen Kinder, zu entscheiden, wem die ganze resp., dass beiden Elternteilen je die halbe Erziehungsgutschrift angerechnet wird.

Bei Vereinbarung der gemeinsamen elterlichen Sorge durch die Eltern

Geben die Eltern anlässlich der Kindesanerkennung vor dem Zivilstandsamt oder zu einem späteren Zeitpunkt bei der KESB die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge ab, so können sie gleichzeitig eine Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften treffen. Dabei können sie angeben, wem die ganze resp., dass beiden Elternteilen je die halbe Erziehungsgutschrift angerechnet werden soll. Können sich die Eltern im Rahmen der Erklärung über die

gemeinsame elterliche Sorge noch nicht über die Anrechnung der Erziehungsgutschrift einigen, so können sie diese innerhalb von drei Monaten der KESB nachreichen.

Was ist, wenn keine Einigung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften erzielt wird?

Die Eltern müssen die «Vereinbarung über die Anrechnung von Erziehungsgutschriften» nicht zwingend zusammen mit der «Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge» abgeben. Die Vereinbarung ist jedoch innert der nächsten drei Monate bei der zuständigen KESB nachzureichen. Wenn die Eltern die Vereinbarung innerhalb dieser drei Monate nicht einreichen, kann die KESB die Eltern auffordern, ihr die vorgesehenen Betreuungsverhältnisse mitzuteilen. Anschliessend entscheidet die KESB, gestützt auf die (voraussichtliche) Betreuungsleistung, über die Anrechnung der Erziehungsgutschrift von Amtes wegen. Kommen die Eltern der Aufforderung durch die KESB nicht nach und teilen ihr die Betreuungsverhältnisse nicht mit, so wird die Erziehungsgutschrift seit 1. Januar 2015 in vollem Umfang der Mutter angerechnet.

Können Eltern eine neue Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften abschliessen?

Ja. Geschiedene oder nicht miteinander verheiratete Eltern, welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, können jederzeit eine neue Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften abschliessen. Das gilt selbst dann, wenn die Anrechnung der Erziehungsgutschriften von einem Gericht festgelegt wurde. Die Eltern können frei entscheiden, ob sie eine hälftige Anrechnung oder die Anrechnung der ganzen Erziehungsgutschrift bei einem der Elternteile vereinbaren. Sie müssen sich dabei nicht nach den Betreuungsverhältnissen richten. Aus Beweisgründen muss die Vereinbarung schriftlich abgeschlossen und für beide Elternteile je ein Exemplar ausgefertigt werden. Diese Änderungen gelten erst ab dem Folgejahr der Vereinbarung und in keinem Fall rückwirkend.

Wem werden die Erziehungsgutschriften angerechnet, wenn weder eine Vereinbarung noch ein behördlicher Entscheid vorliegt?

Liegt zum Zeitpunkt der Rentenberechnung weder eine Vereinbarung noch ein behördlicher Entscheid über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften vor, werden die Erziehungsgutschriften seit dem 1. Januar 2015 in vollem Umfang der Mutter angerechnet. Dies gilt auch für Fälle, in denen die gemeinsame elterliche Sorge bereits vor dem 1. Januar 2015 bestanden hat, aber

keine Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften vorliegt. Wollen betroffene Eltern eine Vereinbarung abschliessen, so können sie dies jederzeit tun.

Wirkung der Erziehungsgutschrift

Werden Erziehungsgutschriften kumuliert?

Nein. Hat eine Person mehrere Kinder (auch aus verschiedenen Ehen), so können die Erziehungsgutschriften pro Kalenderjahr nicht kumuliert werden.

Wie werden die Erziehungsgutschriften angerechnet?

Grundsätzlich werden immer ganze Erziehungsjahre angerechnet. War eine Person aber nur während einzelner Monate in der AHV versichert, so werden diese Monate über das Kalenderjahr hinaus zusammengezählt. Für je zwölf Monate wird ein Jahr angerechnet. Diese Anrechnungen werden

von der zuständigen Ausgleichskasse vorgenommen. Erziehungsgutschriften werden nicht ausbezahlt, sondern bei der Festsetzung der Rente angerechnet.

Wie hoch sind die Erziehungsgutschriften?

Die Erziehungsgutschrift entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente zum Zeitpunkt des Rentenanspruchs. Die Summe der Erziehungsgutschriften wird durch die Beitragsdauer geteilt und dann zum durchschnittlichen Erwerbseinkommen addiert. Erziehungsgutschriften erhöhen somit das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen und können den Rentenbetrag bis zur Maximalrente beeinflussen.

Vorgehen bei Änderung des Zivilstandes oder Änderung der Zuteilung der elterlichen Sorge vor Eintritt des Rentenfalls

Muss die Ausgleichskasse über Änderungen informiert werden?

Nein. Bei der Geburt eines Kindes oder beim Abschluss einer Vereinbarung über die Anrechnung von Erziehungsgutschriften müssen die Eltern noch keinen Antrag auf Erziehungsgutschriften bei ihrer Ausgleichskasse stellen. Erst bei der Einreichung der Rentenmeldung sind Angaben zu den betreuten Kindern sowie die entsprechenden Unterlagen notwendig. Deshalb ist es wichtig, dass die Versicherten Vereinbarungen, Formulare oder behördliche Entscheide über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften sorgfältig aufbewahren. Die Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschrift ist der zuständigen Ausgleichskasse erst mit der Rentenmeldung einzureichen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei folgenden Anlaufstellen:

Auskünfte

www.akbern.ch oder ahv-iv.ch und bei den AHV-Zweigstellen.

Weitere Informationen finden Sie hier:

Informationen, Formulare, Merkblätter

www.ahv-iv.ch / www.akbern.ch

Ausgleichskasse des Kantons Bern

AHV-Zweigstelle Moosseedorf-Bäriswil-Mattstetten

Tel. 031 850 13 12

Vereine / Privatpersonen

Der Igel, Tier des Jahres 2026

Unserem stacheligen Sympathieträger – dem Igel - geht es nicht so gut. Seit einigen Jahren steht er auf der Roten Liste und ist potenziell gefährdet. In vielen unseren Gärten fehlen die heimischen Pflanzen, sie sind oft steril und versiegelt. So fehlen dem Igel die Nahrung und die Verstecke für den Winterschlaf.

Wie ernährt sich der Igel?

Der Igel frisst Schnecken? Stimmt nicht so ganz: Auf seinem Speiseplan stehen Käfer, Raupen, Engerlinge und Regenwürmer, er ist ein Insektenfresser. Schnecken verspeist er nur selten. Durch ihre Parasiten können sie ihm sogar schaden. Damit der Igel genügend Insekten-Nahrung finden kann, ist er auf naturnahe Gärten angewiesen.

Trinken sollte ein Igel nur Wasser und nie Milch. Igel können Laktose nicht verdauen, sie bekommen davon Durchfall. Igelbabys können dermassen geschwächt werden, dass sie an Folgeerkrankungen sterben. Bitte richten Sie besonders im Sommer an mehreren Orten kleine Trinkgelegenheiten ein.

Was können Sie in Ihrem Garten tun, um dem Igel ein zu Hause zu bieten?

Igel sind dämmerungs- und nachtaktiv. Den Tag verschlafen sie gerne in einem schattigen Versteck. Wenn Sie möglichst viele verschiedene Verstecke anbieten, kann sich der Igel auch nachts bei Gefahr sofort verstecken:

- Laubhaufen im Schatten eines Baumes oder unter einem Strauch liegen lassen (darin findet der Igel oft auch gleich seine Insekten).
- Die untersten Äste bei freistehenden Sträuchern/Bäumen stehen lassen, so dass ein geschützter Raum entsteht. Bodenbedeckende Sträucher wie z. B. Weissdorn und Stechpalme sind geeignet.
- Pflanzen Sie um einen freistehenden Strauch/Baum höher wachsende Blütenstauden (Dost, Storchenschnabel etc.).
- Eine schuhschachtelgrosse Nische entsteht durch 1 m lange und ca. 50 cm breite Bretter, die schräg an eine regengeschützte Hauswand gestellt werden. Laub oder Stroh (kein Kleinstrohhäcksel!) darunter häufeln, das ist feuchtigkeitsausgleichend und isolierend. Im Heu können sich die Beine des Igels verheddern und es kann schimmeln, deshalb ist es nicht geeignet.
- Lassen Sie Altgrasstreifen stehen.

Alles Weitere macht der Igel selbst, wenn er im Garten genügend Material findet: Er kleidet die Nische mit noch mehr Laub, Moos oder abgerupftem Gras aus.



Eine Igelmutter trägt ihr Junges in ein anderes Versteck. Wurde sie vielleicht am alten Ort gestört?

Igelnest für den Winter

Igel bauen ihr Winternest in Hecken, unter Ast- und Laubhaufen oder in anderen, trockenen Hohlräumen. Sie suchen einen schattigen Platz dafür, denn wenn die Wintersonne das Nest wärmt, erwachen sie zu früh aus dem Winterschlaf. Eine Holzbeige, eine Holzpalette, Ast- und Laubhaufen oder auch künstliche Schlafplätze wie z. B. eine selbst angefertigte Holzkiste sind Ideal. Grundprinzip für Winterschlafhäuser:

- Hohlraum 30 x 30 x 30 cm gross
- Eingang 10 x 10 cm
- Schutz gegen Regen von oben
- Schutz gegen Nässe/Feuchtigkeit von unten
- Nestmaterial Stroh, temporär sind auch zerknüllte Zeitungsschnitzel möglich. Kein Heu (siehe oben)

Barrierefreier Garten

Der Orientierungssinn des Igel ist ausgezeichnet. Sein Lebensraum erstreckt sich meist über mehrere Gärten. Nachts streift er ein bis zwei Kilometer weit. Ist ein Igel Männchen auf Brautschau (Mitte April bis Ende August), kann es bis zu fünf Kilometern zurücklegen. Problematisch sind dabei Zäune und Mauern, die ihm den Weg versperren.

- Bei Mauern, die höher als 10 cm sind, helfen «Treppen» aus Holzbalken oder Steinen.
- Maschendrahtgeflechte und Zaunlatten sollten mind. 10 cm Abstand zum Boden haben. Bei bereits tiefer montierten Zäunen können lokale Durchgänge ermöglicht werden, indem der Boden unter dem Zaun ausgehoben oder das Drahtgeflecht zurückgebogen wird.
- Prüfen Sie besonders auch Ihre Zäune an Strassenrändern und schaffen Sie dort Durchgänge, damit der Igel von der Strasse weg kann.



Wie anstrengend: schon diese wenige Zentimeter hohe Bordkante ist für den Jungigel eine riesige, manchmal unüberwindbare Hürde.

Verschiedene weitere Tipps

- Keine Schneckenkörner mit Metaldehyd, nur biologische Schneckenkörner (Wirkstoff Eisen-III-Phosphat) verwenden.
- Igel nicht füttern – ein reiches Angebot an Insekten und Würmern im Garten ist ideal.
- Spät im Jahr geborene Junge sind im Spätherbst oft noch auf Futtersuche unterwegs. Hier kann – in Rücksprache mit einer Igelstation – eine Fütterung sinnvoll sein.
- Schwimmbecken oder Gartenweiher mit steilen Ufern: Ausgangshilfe schaffen (z. B. auf ein langes Brett Querlattli nageln)
- Treppen zum Keller, Gartenmauern oder Randsteine können zu hoch sein für kleine Igel: mit flachen Steinen oder Backsteinen Ausstiegshilfe schaffen.

Achtung Gefahr: Rasenroboter und Fadenmäher

Jährlich werden unzählige, vor allem junge Igel durch Fadenmäher und Rasenroboter brutal zerstümmelt:

- Den Rasenroboter unbedingt nur tagsüber laufen lassen, während die Igel im Tagesversteck schlafen. Bei Gefahr rollt sich der Igel ein, was ihm leider bei der Begegnung mit einem Rasenroboter nichts nützt.
- Hohes Gras oder krautige Schicht unter Sträuchern vor dem Mähen zuerst mit dem Laubrechen darauf kontrollieren, ob sich nicht junge Igel darin aufhalten. Erst danach mit Sense oder Fadenmäher mähen.

Viele weitere Informationen finden Sie mit diesem QR-Code (Igelzentrum.ch), u. a. Broschüre igelfreundlicher Garten, Igelhaus selber bauen usw.



Gruppe Ökologie, Iris Guggisberg



Dorfplatzgen

in Mattstetten

Samstag, 12. September 2026

11:00 – 19:30 Uhr

Platzgerklup Schössli Mattstetten an der Bärswilstrasse in Mattstetten

WER IST DIE BESTE PLATZGERIN ODER DER BESTE PLATZGER VON MATTSTETTEN?

Komm vorbei, miss dich mit deinen DorfgenossInnen und sichere dir den Titel!

Aktive Platzger sind nicht zugelassen

VERPFLEGUNG

Bratwurst mit Brot CHF 5.–
Portion Pommes CHF 5.–
Bier und weitere Getränke

PLATZGERBETRIEB

Platzgerclub Schössli Mattstetten
www.platzger-mattstetten.ch

BEWIRTUNG & ORGANISATION
SVP Mattstetten • FDP Grauholz / Mattstetten



Pumptrack-Event



www.dorf-laebe.ch

11.

SEPTEMBER 2026

FREITAG
SCHULHAUSAREAL
MATTSTETTEN
18:00 - CA. 22:00UHR



Weitere Info's



Einladung

Herbst-Märkt

17. OKTOBER 2026
SAMSTAG
13:30 - 17:00UHR
SCHULHAUSAREAL
MATTSTETTEN

MIT
**FESTWIRTSCHAFT,
KINDERSCHMINKEN-/
BASTELN ETC.**
BRINGE DEINE SACHEN
MIT UND TAUSCHE-/
VERKAUFE SIE AN EINEM
STAND.

Weitere Infos:
www.dorf-laebe.ch

Gemeinsam für
Mattstetten

www.dorf-laebe.ch

- ZUSAMMEN ETWAS BEWEGEN
- FÜR ALLE GENERATIONEN
- LOKALES ENGAGEMENT STÄRKEN
- IDEEN EINBRINGEN
- GEMEINSAM STATT ALLEIN
- FREUDE AM MITMACHEN
- KONTAKTE KNÜPFEN
- HEIMAT VERBINDEN

Jetzt Mitglied werden
www.dorf-laebe.ch

KONTAKT
INFO@DORF-LAEBE.CH
WWW.DORF-LAEBE.CH



SCHLÖSSLI
MATTSTETTEN
DIE BESONDERE LOCATION

Bäriswilstrasse 15, 3322 Mattstetten

Öffnungszeiten:
Eintritte:

19.00h Türöffnung, Bar, **20.00h Vorstellungsbeginn**
Fr. 30.-/35.- Erwachsene, Fr. 5.- Reduktion für SchülerInnen/StudentInnen

Reservation Ticket

Telefon: **079 503 72 16**, online: www.artick-events.ch/veranstaltungen

Schöne Abende erleben – in Mattstetten

In gemütlicher Atmosphäre genussvolle Konzerte hören, berührende Theater verfolgen oder feinstes Kabarett erleben.

Bei uns dürfen Sie endlich wieder Zeit haben und nach der Veranstaltung an Ihrem Tisch sitzen bleiben, ein Glas Wein mit Ihrer Begleitung oder Freunden geniessen – im Schössli Mattstetten



Freitag, 25. September 2026:

Reto Zeller - HELD

Ein grandioses Hochzeitsdebakel am Vierwaldstättersee, ein väterliches Total-Fiasko an der Gymnasiums-Eröffnungsfeier des eigenen Sohnes und eine irrwitzige Verfolgungsjagd mit dem Motorroller über einen Bike-Downhill-Trail: Im neuen Solo-Programm «Held» macht Reto Zeller als Meister des feinen Humors und abgedrehter Stories vor nichts Halt.

Der Preisträger des Swiss Comedy Award nimmt die Besucher*innen an diesem Abend auf Heldenreisen mit, die sie zu nichts weniger inspirieren, als direkt nach der Vorstellung schnell mal die Welt zu retten.



Freitag, 30. Oktober 2026:

Simon Chen - Er will nur spielen

Ein Hündeler sucht seinen Hund. Und begegnet Menschen. Er ist auf dem Sprung, bleibt aber stehen und kommt ins Gespräch. Über Konsum, Krieg, KI und Kynologie. Über Abfalleimer in Japan und SUVs in der Stadt. Über überflüssige Angebote und ungefragte Meinungen. Denn es ginge doch auch ohne, oder?

Weitere Figuren treten auf den Plan: der Herr am Handy, der Mann mit Migrationshintergrund oder der Lehrer mit seiner Klasse. Auch sie sind auf der Suche. Im Spannungsfeld zwischen Stuhl und Bank, zwischen Natur und Technik probieren sie alle auf ihre Art herauszufinden, wo der Hund begraben liegt. Oder wo die Liebe hinfällt.



Samstag, 21. November 2026:

Julian von Flüe Trio - ALPINE FOLK

Alpine Folk steht für die eigenständige Instrumentalmusik des Julian von Flüe Trios. Akkordeon, akustische Gitarre, E-Bass stehen im Mittelpunkt und gelegentlich kommen Geige und Mandoline zum Einsatz. Das Julian von Flüe Trio spielt ausnahmslos eigene Kompositionen und überzeugt durch eine aussergewöhnlich hohe Musikalität, Präzision und Virtuosität. All dies in Kombination mit einer unbändigen Spielfreude zieht national wie international das Publikum in seinen Bann.



Veranstaltungskalender

Veranstaltungen und wichtige Daten von Juni 2026 bis Oktober 2026

Juni	03.	Café 60plus, 14.00 Uhr im Hortraum, MZA Mattstetten
	05.	Flurbegehung
	06.	Landfrauen Geburtstagsfest, 13.00 Uhr Hortraum
	10.	Landfrauen Kurs Laterne, 19.00 Uhr bei Karin Gasche
	17.	Wandergruppe Mattstetten um 14.00 Uhr MZA Mattstetten
	22.	Karton (Abholung durch Firma Schwendimann ab 06.00 Uhr am Kehrrechtstandort)
	24.	Tagesausflug Landfrauen Benken Bretzelstube Bäckereimuseum, 09.30 Uhr
	26.	Schulschlussfest / Einweihung Pavillon
	27.	Sprechstunde Gemeindepräsident 09.00 – 11.30 Uhr auf Anmeldung*
Juli	01.	Café 60plus, 14.00 Uhr im Hortraum, MZA Mattstetten
	06.	Landfrauen Mattstetten, Ferienhöck, Treffpunkt 19.00 Uhr Chrutmatt-Beizli
	15.	Wandergruppe Mattstetten um 14.00 Uhr MZA Mattstetten
August	01.	Bundesfeier
	05.	Café 60plus, 14.00 Uhr bei Messer Margrit
	15.	Mitwirkungsveranstaltung Verkehr 09.00 – 12.00 Uhr MZA (Infos folgen)
	19.	Papiersammlung (Sammlung durch SchülerInnen), Sammelmulde Gdeparkplatz
	19.	Wandergruppe Mattstetten um 14.00 Uhr MZA Mattstetten
	17-21.	Bewegungstage in Mattstetten (s. sep. Flyer)
	29.	Sprechstunde Gemeindepräsident 09.00 – 11.30 Uhr auf Anmeldung*
September	02.	Sondersammlung Werkhof Urtenen-Schönbühl, 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
	02.	Café 60plus, 14.00 Uhr im Hortraum, MZA Mattstetten
	11.	Anlass Pumptrack 18.00 – 22.00 Uhr MZA
	11.	Todisco & Pupato, «Di due e d'inediti»
	12.	Dorfplatzgen
	16.	Landfrauen Exkursion, Bergfeldhof Haselnussführung, 12.45 Uhr Dorfbrunnen
	16.	Wandergruppe Mattstetten um 14.00 Uhr MZA Mattstetten
	19.	Bäzi Turnier MZA Mattstetten
	26.	Sprechstunde Gemeindepräsident 09.00 – 11.30 Uhr auf Anmeldung*
	27.	Eidg. und kant. Abstimmung
	Oktober	07.
09.		Altmetall (Abholung durch Schwendimann ab 07.00 Uhr am Kehrrechtstandort)
11.		Erntedankgottesdienst Kirche Urtenen
14.		Wandergruppe Mattstetten um 14.00 Uhr MZA Mattstetten
17.		Herbstmärit Verein Dorf-Läbe
17.		Landfrauen Kurs Schoggi Formen giessen, 13.3 Uhr Ueli dr Beck
19.		Karton (Abholung durch Firma Schwendimann ab 06.00 Uhr am Kehrrechtstandort)
21.		Elektroschrott, Gemeindeparkplatz 17.30 – 18.00 Uhr
24.		Jodler Lotto MZA Mattstetten
25.	Jodler Lotto MZA Mattstetten	
31.	Sprechstunde Gemeindepräsident 09.00 – 11.30 Uhr auf Anmeldung*	

*Anmeldung per Mail an praesidiales@mattstetten.ch oder unter 031 859 19 41

Herausgeber

E-Mail:

Korrektorinnen

Produktion

Titelbild

Auflage

Nächste Ausgabe

Redaktionsschluss

Der Redaktionsschluss ist verbindlich, später eintreffende Beiträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Gemeinderat Mattstetten

Jasmin Grossenbacher, Verwaltung

gemeinde@mattstetten.ch

Messer Madeleine, Gemeinderat

Gemeindeschreiberei Mattstetten

Waldgrillstelle

300 Exemplare

Oktober 2026

30. September 2026